

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge | 95631 Wunsiedel

FB 41
Bauamt im Hause
z.Hd. Frau Schlicht

Bearbeitet von: **Lisa Reiprich**
Zimmer: 1.65
Telefon: 09232 80-422
Telefax: 09232 80-9422
E-Mail: lisa.reiprich
@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 432-1737-12

Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichen
oder o. g. Bearbeiternamen angeben.
Wunsiedel, 13.03.2023

Stellungnahme zum Vollzug der Naturschutzgesetze Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg MTB-Park mit MTB-Strecken und Lernparcours

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zum Vorhaben „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg – Mountainbike-Park mit Mountainbike-Strecken und Lernparcours“ aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung genommen.

Es erfolgte bereits eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2020. Die Stellungnahme der UNB hierzu folgte am 09.02.2021. Ergänzt wurde diese durch die Stellungnahmen vom 15.04.2021 zur Baugenehmigung und vom 15.07.2021 zum pädagogischen Bewegungspark.

Da gegen die erteilte Baugenehmigung Klagen erhoben wurden, mussten die Unterlagen zum Vorhaben nochmals überarbeitet werden.

Es wurden unter anderem eine erneute Kartierung zu Weißrückenspecht und Dreizehenspecht (Schlumprecht 2021), eine Änderung der Kompensationsflächenplanung aufgrund der Eignung und Verfügbarkeit sowie die Erstellung eines Betreiberkonzepts durchgeführt.

Im Nachfolgenden wird daher zu folgenden Unterlagen erneut eine naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben:

- Betreiberkonzept vom 11.07.2022
- UVP-Bericht vom 30.01.2023
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BayKompV vom 30.01.2023
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 30.01.2023

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Straße 9 | 95632 Wunsiedel
T: +49 9232 80-0 | F: +49 9232 80-9555
info@landkreis-wunsiedel.de
www.landkreis-wunsiedel.de

Kontoführende Stelle

Kreiskasse Wunsiedel
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46
BIC BYLADEM1HOF
Sparkasse Hochfranken

Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung



Der Projektträger plant den Ausbau der vorhandenen touristischen Infrastruktur zum interaktiven MTB-Park inkl. Zauberteppich und Ersatzneubau der Skihütte sowie einem pädagogischen Bewegungspark als Abenteuerplatz.

Der betroffene Bereich des Kornberges befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ sowie im Naturpark Fichtelgebirge.

Weitere Schutzgebiete im Sinne des Kapitel 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt.

Durch die geplante Nutzung sind zusätzlich verschiedene Biotop- und Nutzungstypen sowie zum Teil gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. §30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG betroffen.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt daher einen Eingriff i.S.d. §14 BNatSchG dar. Vorher forstwirtschaftlich sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch die geänderte Bodennutzung dauerhaft überprägt und erheblich beeinträchtigt. Fläche für den Naturhaushalt geht hierdurch verloren.

Dieser Eingriff ist gemäß §15 Abs.2 BNatSchG auszugleichen.

Da sich das Vorhaben auf insgesamt 22,08ha erstreckt wurde, bereits 2020 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Von diesen werden 6,78ha als Eingriffsfläche bezeichnet (Komplettrodung auf 0,33ha, Einzelbaumentnahmen auf 6,46ha). Zusätzlich wird vom geplanten pädagogischen Bewegungspark eine Fläche von 1.400m² beansprucht. Insgesamt 15,29ha sollen im ursprünglichen Zustand verbleiben.

Laut Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 30.01.2023 ergeben sich insgesamt 199.109 Wertpunkte Kompensationsbedarf.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind als Ausgleich für den geplanten Eingriff die in den Unterlagen aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen:

- 1E Erstaufforstung eines Eichen-Hainbuchen- bzw. Weichholzaunen-Waldes mit Waldmantel und Saum und Anlage von artenreichem Extensivgrünland (Fl.Nr. 843 Gemarkung Zell i.F.)

Durch die Erstaufforstung werden insgesamt 212.092 Wertpunkte Kompensationsumfang erzielt, wodurch 12.983 Wertpunkte Überkompensation entstehen.

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist damit vollumfänglich ausgeglichen.

Artenschutz

Durch die geänderte Nutzung sind außerdem Auswirkungen auf die vorhandene Fauna zu erwarten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind die in der saP aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1V Umweltschonendes Baukonzept /Umweltbaubegleitung
Hier sind regelmäßige Berichte bei der UNB vorzulegen.
- 2V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)
- 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

- 4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien
Bodeneingriffe z.B. in Form von Fräsen der Wurzelstöcke sind aufgrund des Vorkommens der Zauneidechse nur im April und September zulässig.
- 5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien
Da ein Abfangen der Tiere kritisch gesehen wird, sollte vorrangig über die Vergrämung der Tiere erreicht werden, dass die Individuen der lokalen Population abwandern. Ausführliche Hinweise hierzu finden sich in der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung; Zauneidechse; Relevanzprüfung- Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des LfU Bayern.
- 6 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse
- 7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere
Da vom Kornberg Fotos von Luchs und Wildkatze von Wildkameras (ältere Nachweise) vorliegen, sind die Bauzeiten zwingend einzuhalten, um Störungen für diese nachtaktiven Tiere zu vermeiden.
- 8 V Bauschutzzäune für Raubtiere

CEF-Maßnahmen:

- 1 A Anbringen von „Fledermausbrettern“ am neu zu errichtenden Gebäude
- 2 ACEF Schaffung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (Allgemeinverfügung)
Die Allgemeinverfügung wurde bereits am 12.07.2021 seitens des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge erlassen. Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung ist das Betretungsverbot abseits der Wanderwege- und Fahrradwege vor Ort noch nicht kenntlich. Dies sollte nachgeholt werden.
- 3 ACEF Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse
Es liegen noch keine ortsspezifischen Karten für diese Habitate vor. Im Zuge der Umweltbaubegleitung sind in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden die Lokalitäten für die Neuschaffung von Zauneidechsen Habitaten noch festzulegen und in einer Karte darzustellen.
- 4 ACEF Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Brutvögel
Auch diese Nisthilfen sind noch einzumessen und in Karten darzustellen. Die Standorte sind den unteren Naturschutzbehörden vorzulegen, sobald bekannt.
- 5 ACEF Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht und Steigerung des Totholzvolumens in den angrenzenden Waldbereichen
Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, an welchem Standort diese Maßnahmen stattfinden sollen. Im Rahmen der UBB sind daher geeignete Waldbereiche für die Schaffung von Habitatbäumen und Totholzstrukturen festzulegen. Diese Bäume sind zu markieren und dauerhaft zu erhalten. Entsprechend sind diese ebenfalls per GPS einzumessen und in Karten darzustellen, welche den unteren Naturschutzbehörden Hof und Wunsiedel ebenfalls vorzulegen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die obenstehenden CEF-Maßnahmen vor Baubeginn durchgeführt sein müssen und wirksam sein müssen. Dies ist entsprechend von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Maßnahmen sind negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten auszuschließen. Die Verbotstatbestände des §44 Bundesnaturschutzgesetz werden durch geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst. Hierdurch wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen sichergestellt.

Fazit

Nach Prüfung der neu überarbeiteten Unterlagen ist davon auszugehen, dass nach Anlage der Ausgleichsfläche sowie nach Durchführung der aufgeführten Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen keine negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt sowie für besonders und streng geschützte Arten zu erwarten sind.

Daher kann aus naturschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben „Tourismuskonzept Großer Kornberg“ zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lisa Reiprich
Untere Naturschutzbehörde